

## **Empfehlungen/Erläuterungen zum Lehrvertrag für die Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft und für die Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker**

Herausgeber: Vorstand Hauswirtschaft Bern

Juni 2011

### **Arbeits- und Freizeit**

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt inkl. des Besuchs der Berufsfachschule 45 Stunden pro Woche (resp. 50 Stunden inkl. Essenszeiten pro Woche in der Landwirtschaft).  
Siehe dazu:

Art. 9 des Arbeitsgesetzes

[www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf)

Art. 21, 22 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

[www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf)

Art. 18, 20 der eidgen. Verordnung über die Berufsbildung

[www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf)

Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft

[www.sta.be.ch/belex/d/2/222\\_153\\_21.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/2/222_153_21.html)

Jugendschutz

[www.admin.ch/ch/d/as/2007/4959.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/4959.pdf)

Verordnung EVD über Nacht- und Sonntagsarbeit

[www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf)

Im Familienhaushalt sollte die erforderliche Zeit, welche die lernende Person zur Besorgung ihres Zimmers und ihrer Wäsche benötigt, in der Arbeitszeit eingeschlossen sein.

Der lernenden Person ist mittags eine Mittagspause von mindestens einer halben Stunde einzuräumen (inkl. Mittagessen).

**Überzeit:** Wird die Arbeitszeit überschritten, muss für Kompensation gesorgt werden (vertraglich festhalten).

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht zu Überzeitarbeit eingesetzt werden.

**Nacht- und Sonntagsarbeit:** Die Arbeit von 20.00 bis 23.00 Uhr gilt als Abendarbeit, diejenige zwischen 23.00 und 06.00 Uhr als Nachtarbeit.

Die Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung ist für den Beruf Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft **ohne Bewilligung in folgendem Umfang erlaubt:**

Die Beschäftigung für Lernende ab dem 16. Geburtstag ist grundsätzlich erlaubt bis 23.00 Uhr, höchstens 10 Nächte pro Jahr bis 01.00 Uhr. Die vorgesehene Ruhezeit von 12 Stunden für Jugendliche bis zum 18. Geburtstag ist zu berücksichtigen.

An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen der Überbetrieblichen Kurse darf höchstens bis 20.00 Uhr gearbeitet werden.

Für Sonntagseinsätze werden keine Lohn- oder Zeitzuschläge angerechnet.

Jugendliche unter 16 Jahren in der beruflichen Grundbildung dürfen längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden, Sonntagsarbeit ist nicht gestattet.

**Besuch der Berufsfachschule:** Am Berufsschultag darf die lernende Person zu keinerlei Arbeiten im Betrieb eingesetzt werden. Die lernende Person hat keinen Anspruch auf Reiseentschädigung am Schultag.

**Freie Tage:** Die lernende Person sollte zwei freie Tage pro Woche haben. Die lernende Person hat Anspruch auf mindestens 12 freie Sonntage pro Jahr (exkl. Feriensonntage). Die Arbeitswoche darf höchstens 5 ½ Arbeitstage umfassen.

**Gesetzliche Feiertage:** 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag 1. August, 25. und 26. Dezember sind zusätzliche ganze Feiertage, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen.

**Ferien:** Die lernende Person hat bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf 5 Ferienwochen zu 5 Arbeitstagen = 25 Ferientage.  
Davon sollten 1 x pro Jahr mindestens 2 zusammenhängende Ferienwochen während der Zeit der Berufsfachschulferien gewährt werden.

### **Lohnempfehlung:**

Der Vorstand Hauswirtschaft Bern empfiehlt:

Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ

- |              |  |
|--------------|--|
| 1. Lehrjahr: | Fr. 1'030.00 brutto inkl. 13. Monatslohn |
| 2. Lehrjahr: | Fr. 1'240.00 brutto inkl. 13. Monatslohn |
| 3. Lehrjahr: | Fr. 1'420.00 brutto inkl. 13. Monatslohn |

Hauswirtschaftspraktiker/in EBA

- |              |  |
|--------------|--|
| 1. Lehrjahr: | Fr. 830.00 brutto inkl. 13. Monatslohn |
| 2. Lehrjahr: | Fr. 990.00 brutto inkl. 13. Monatslohn |

Alter und Vorbildung der lernenden Person werden bei der Festsetzung des Bruttolohnes nicht berücksichtigt.

**Abzüge:** Lohnabzüge **nach den Ansätzen der AHV vom 01.01.2007** setzen sich wie folgt zusammen:

Zimmer (inkl. Besorgung der persönlichen Wäsche) Fr. 345.00

Frühstück:	Fr. 3.50
Mittagessen:	Fr. 10.00
Nachtessen:	Fr. 8.00

Pro Arbeitstag werden Fr. 21.50 / pro Schultag Fr. 11.50 verrechnet, die Abrechnung gestaltet sich pro Monat individuell, je nach ausgewiesenen Arbeits- und Schultagen.

Im Familienhaushalt werden Frühstück und Mittagessen in der Regel im Lehrbetrieb eingenommen. Das Abendessen ist Abmachung des Lehrbetriebs und der lernenden Person.

### **Auszahlung**

Der Lohn ist spätestens am Letzten des Monats auszuzahlen.

Der lernenden Person ist gleichzeitig eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

## **Versicherungen**

Die Krankenkasse geht zu Lasten der lernenden Person.

Eine Taggeldversicherung ist zu empfehlen. (Prämie Betriebe 50 % , Lernende/r 50%)

Die Berufsunfallversicherung (UVG) geht zu Lasten des Lehrbetriebes.

Bei der Nichtberufsunfallversicherung (NBU) wird empfohlen: ½ zu Lasten der lernenden Person, ½ zu Lasten des Lehrbetriebes.

## **Überbetriebliche Kurse**

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Pro Ausbildungsjahr wird ein Überbetrieblicher Kurs von 4 Tagen (+ 1 Tag Berufsschule) durchgeführt.

Die Kosten (inkl. Fahrkosten und Kosten Verpflegung) müssen vom Lehrbetrieb übernommen werden.

Allfällige zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Lehrbetriebes.

## **Qualifikationsverfahren**

Die QV-Zeit gilt als Arbeitszeit.

Im Weiteren gibt der „Wegweiser durch die Berufsbildung“ zusätzliche rechtliche Auskünfte. Er kann via Internet bestellt werden: [www.sdbb.ch](http://www.sdbb.ch)

**Die vorliegenden Empfehlungen/Erläuterungen wurden an der Sitzung Vorstand Hauswirtschaft Bern vom 15.06.2011 genehmigt.**